

# Rechtsprechungsänderung

**Jede vertragliche Abweichung von der VOB/B (egal wie gering) führt zu normaler AGB-Prüfung!  
Offengelassen, ob auf neues Recht anwendbar.**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 22.01.2004 (AZ VII ZR 419/02) festgestellt:

*“Jede vertragliche Abweichung von der VOB/B führt dazu, daß diese nicht als Ganzes vereinbart ist. Es kommt nicht darauf an, welches Gewicht der Eingriff hat (Leitsatz des Gerichts).“*

Bislang war der BGH davon ausgegangen, daß die VOB/B immer dann bereits in ihrer Gesamtheit als vereinbart galt und eine individuelle Inhaltskontrolle im Rahmen des AGB-Rechts damit ausgeschlossen war, wenn der Verwender das Regelwerk jedenfalls ohne ins Gewicht fallende Einschränkung übernommen hatte. Nach der vom BGH entwickelten so genannten „Kernbereichstheorie“ wurde die richterliche Inhaltskontrolle der VOB/B damit nur dann eröffnet, wenn die jeweilige vertragliche Regelung in den Kernbereich der VOB eingriff. Dies hieß konkret, daß sich ein Vertragspartner nicht mehr auf für ihn günstige VOB-Regelungen berufen konnte, soweit er durch eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen die Regelungen der VOB/B gravierend einschränkte. Mit der vorliegenden Entscheidung hat der BGH nunmehr Abstand vom Kriterium des „Eingriffs in den Kernbereich“ genommen. Der Entscheidung zufolge soll zukünftig jede vertragliche Einschränkung der VOB/B dazu führen, daß dieses nicht mehr als Ganzes vereinbart ist.

Für den Verwender einer abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingung besteht also in jedem Fall die Gefahr, daß er für ihn günstige Regelungen der VOB/B nicht in Anspruch nehmen kann.

Derjenige Vertragspartner, dem gegenüber die VOB/B gestellt wurde und der sich durch einzelne Regelungen belastet sieht, hat nun unter anderem zu prüfen, ob eine vertragliche Abweichung von der VOB/B vorliege und weshalb diese gegen AGB-rechtliche Generalklausel verstoße. Im Ergebnis führt die Entscheidung dazu, daß der Auftragnehmer sich fast immer darauf berufen kann, daß die VOB/B-Bestimmungen der AGB-Kontrolle unterliegen, da in den seltensten Fällen überhaupt keine vertragliche Abweichung von der VOB/B vorliegt.

Bemerkenswert ist, daß der BGH es offen läßt, ob diese Rechtsprechung auch auf neues Recht anwendbar ist. Es ist also ungewiß, inwieweit die in dem Urteil aufgestellten Grundsätze auf die Fälle unter Geltung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts anwendbar sind. Dies hängt davon ab, ob man die VOB/B auch nach dem 1.1.2002 weiterhin als privilegiert betrachte.

Andererseits erscheint es aber kaum vorstellbar, daß der BGH im Ergebnis für Verträge, die dem neuen Recht unterliegen, also nach dem 31.12.2001 geschlossen worden sind, zu einem anderen Ergebnis gelangt. Auch wenn die Entscheidung des BGH sich ausdrücklich nur auf die Vorschriften des vor dem 01.01.2002 geltenden alten Schuldrechts bezieht, steht zu befürchten, daß auch für Neuverträge eine ähnliche Wertung zutreffend sein wird.

**Für die Baupraxis ist aus der Entscheidung zu schließen, daß in besonderen oder zusätzlichen Vertragsbedingungen entweder nur VOB/B-konforme Regelungen (z.B. alleinige Verwendung der VOB/B, ohne weitere AGB) aufgenommen werden oder aber der Verwender derartiger Geschäftsbedingungen geht bewußt das Risiko ein, sich nicht auf für ihn günstige Regelungen der VOB/B berufen zu können.**